

RS OGH 1977/12/15 6Ob772/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1977

Norm

ABGB §861

ABGB §1054

HGB §346 F

Rechtssatz

Es mag in Einzelfällen schwierig sein zu ermitteln, wie weit der durch eine Zirkaklausel dem zur endgültigen Preisbestimmung Berechtigten eingeräumte Ermessensspielraum reicht; seine Grenze findet er aber jedenfalls darin, daß nicht unbedeutende Abweichungen von dem ursprünglichen genannten ziffernmäßigen Kaufpreis als keinesfalls vom übereinstimmenden Parteiwillen erfaßt angesehen werden können (Hier: S 9.500,-- : S 11.200,-- nicht unbedeutend).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 772/77

Entscheidungstext OGH 15.12.1977 6 Ob 772/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0013963

Dokumentnummer

JJR_19771215_OGH0002_0060OB00772_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at